

Auflagen

1. Die Aufstellung der Werbeträger darf zu keinen öffentlich-rechtlichen und auch zu keinen privatrechtlichen Beeinträchtigungen führen.
2. Die Werbeträger dürfen nicht die Rechte anderer verletzen und nicht gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder das Sittengesetz verstoßen. Werbeträger, die den Strafgesetzen zuwiderlaufen oder sich gegen den Gedanken der Völkerverständigung richten, sind verboten.
3. Die Werbeträger dürfen weder den Straßenverkehr, noch die Fußgänger behindern. Alle straßenverkehrs- und sicherungsrechtlichen Bestimmungen sind einzuhalten.
4. Die Werbeträger dürfen nicht reflektieren.
5. Die Werbeträger müssen hinsichtlich Standfestigkeit und Konstruktion den statischen Beanspruchungen nach den einschlägigen Vorschriften, insbesondere der Windlast, genügen.
6. Sichtdreiecke an Kreuzungen und Straßeneinmündungen müssen freigehalten werden.
7. Der Boden darf durch das Aufstellen der Werbeträger nicht beschädigt werden. Es dürfen keine Löcher gegraben werden.
8. Sollten die Werbeträger beschädigt oder unansehnlich sein, so sind sie instandzusetzen.
9. Die Werbeträger müssen mit Anschrift und Rufnummer des für die Veranstaltung Verantwortlichen versehen sein.
10. Das Grundstück ist nach Abbau des Werbeträgers im ursprünglichen Zustand zu verlassen.
11. Sollten die Werbeträger Anlass zu Beanstandungen geben, so sind sie umgehend, spätestens jedoch 3 Tage nach Erhalt der schriftlichen Aufforderung zu beseitigen.
12. Die Werbeträger müssen spätestens 4 Tage nach Veranstaltungsende abgebaut sein.
13. Die Gemeinde wird von jeglicher Haftung gegenüber Dritten freigestellt.
14. Weitere Auflagen und Anordnungen bleiben ausdrücklich vorbehalten.
15. Die Genehmigung wird in stets widerruflicher Weise erteilt. Im Falle des Widerrufs - auch für Einzelfälle - sind die Werbetafeln sofort abzubauen. Ersatzvornahme bleibt vorbehalten. Gebühren werden deswegen nicht reduziert oder zurückerstattet.
16. Weiter evtl. notwendige Genehmigungen (Straßenbauamt, Landratsamt u.ä.) sind direkt zu erwirken.